

Präsident  
Jens Weber



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Trogen, 20. Mai 2022

Sozialdemokratische Partei AR, Berg, Trogen  
Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Departement Finanzen  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau

Per Email an: [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch)

## Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden zum PKG Rev 24

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Signer, geschätzter Paul  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei (SP) Appenzell Ausserrhoden bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zum revidierten PK Gesetz AR (kurz: PKG Rev 24).

Gemäss Bundesgesetz kann das Gemeinwesen in AR Stellung beziehen zu den im PKG geregelten Finanzierungs- und Organisationselemente. Die paritätische Vorsorgekommission (weiter: VK) konkretisiert innerhalb der PKG-Vorgaben die Beiträge und setzt die Leistungen fest.

Einleitend kann gesagt werden, dass die Tabellen auf Seite 6 und 7 des Berichtes der VK eindrücklich zeigen, wie vergleichsweise mager der Arbeitgeber im Kanton AR sich seit jeher, aber insbes. seit in Krafttreten des PKG im Jahr 2013 an die Finanzierung der beruflichen Vorsorge seiner Mitarbeitenden beteiligt hat.

Im interkantonalen Vergleich zeigt sich zudem folgendes Bild. Die PKAR gehört zu den kantonalen PKs mit:

- den höchsten Netto-Kapitalerträgen (aber: erwirtschaftet mit dem Sparkapital der Versicherten),
- dem höchsten DK-Grad, d.h. mit den höchsten Wertschwankungsreserven,
- den tiefsten versicherungstechnischen Zinssätzen und den höchsten versicherungstechnischen Reserven.

Andererseits hat die PK AR erst seit vier Jahr angefangen, die Sparkapitalien höher als mit dem BVG-Mindestzins zu verzinsen. Dies nachdem bis 2018 eine zehnjährige Durststrecke mit BVG-Mindestverzinsung erfolgt war. Für die grosse Strukturreformen der PKAR als öffentlich-rechtliche Kasse (Primatswechsel, Ver selbständigung, Reduktion der versicherungstechnischen Parameter) hat der Kanton lediglich im Jahr 2018 einen vergleichsweisen kleinen Beitrag geleistet.

Wir haben bereits öfters darauf hingewiesen: die PKAR hat ein Sicherheitsdispositiv, der zu einer börsenkotierten Versicherungsgesellschaft passen würde, nicht aber für eine öffentlich-rechtliche Pensionskasse geeignet ist. Die PK AR verfügt über zu hohen Reserven, sowohl für die versicherungstechnische wie auch Wertschwankungsreserven. Dies geht an den Versicherten vorbei. Für die Versicherten gehören die Höhe des Umwandlungssatzes und der Verzinsung des Sparkapitals zu den relevanten Parametern. Gerade hier hat die PKAR ein sehr grosser Nachholbedarf.

Aus dieser Einleitung dürfte klar geworden sein: die SP AR ist nicht zufrieden mit der Art und Weise, worauf die Interessen der versicherten Mitarbeitenden des Kantons im Bereich der beruflichen Vorsorge wahrgenommen werden. Aus der Sicht der SP AR hängt die systematische Benachteiligung der Interessen der Versicherten zum grössten Teil mit den geltenden Governance-Strukturen der PK AR zusammen. Sollte sich diesbezüglich in den nächsten Jahren nichts ändern, wird die SP AR dafür plädieren, dass die PK

AR mit anderen Pensionskassen fusioniert, vorab mit anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen in der Ostschweiz.

Die SP AR hat folgenden Bemerkungen zum revidierten PK-Gesetz.

Das BVG ist ein Spezialgesetz. Das BVG räumt einen sehr hohen Stellenwert ein für das Recht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam über den Anschluss an eine Pensionskasse zu entscheiden. Das Bundesgericht hat wiederholt geurteilt, dass Zwangsanschlüsse, d.h. eine im Gesetz festgelegte Anschlussverpflichtung, rechtlich nicht zulässig ist (bspw. in BGE 135 I 28) bzw. nur in enger Konsultation mit dem Personal erfolgen darf (BGE 146 V 169). Lediglich dort, wo der Kanton selbst Arbeitgeber ist, kann im PKG einen Anschluss an die PK AR zwingend vorgeschrieben werden.

Aus diesem Blickwinkel ist sehr fraglich, ob Art. 3 Abs. b rechtlich zulässig ist. Hier wird ein Zwangsanschluss von ARI und Spitalverbund AR vorgesehen, obwohl dies rechtlich gesehen eigenständige Rechtspersonen sind. Explizit unzulässig ist dies für Art. 3 Abs. c. D.h. diese Bestimmung ist bundesrechtswidrig. Die SP AR verlangt, dass dies korrigiert wird. Allenfalls wird sie die BVG-Aufsichtsbehörde um ihre Meinung anrufen. Die SP AR behält sich vor die Gesetzesrevision abzulehnen, falls diese Fragen nicht befriedigend geklärt werden.

Stellungnahme der SP AR zu den in der VL angefragten Themen:

| Gesetzesartikel | Thema   | Haltung SP AR | Begründung   |
|-----------------|---|---------------|--|
| Art. 3 Abs. b   | Zwangsanschluss ARI und Spitalverbund AR                                      | Ablehnung     | Vermutlich bundesrechtswidrig, da das BVG als Spezialgesetz einen sehr hohen Stellenwert an die paritätische Kassenwahl einräumt.  |
| Art. 3 Abs. c   | Zwangsanschluss Schulgemeinden  | Ablehnung     | Unzulässig da klar bundesrechtswidrig, vgl. BGE 135 I 28   |
| Art. 7 Abs. 5   | Verwaltungskosten sollen neu paritätisch (AN: 40% /AG: 60%) finanziert werden | Einverstanden | Dies ist nur im Lichte der geänderten Sparbeitragsfinanzierung vertretbar, vgl. Art. 5 (neu).  |
| Art. 10 Abs. 1a | Verwaltungskommission   | Antrag        | Neu soll über paritätische <b>Vorsorge</b> kommission gesprochen werden. Dies drückt präziser aus, worum es geht. Verwaltungskommission wird der Aufgabe die sie erfüllen nicht gerecht. |
| Art. 10 Abs. 1b | GL der PKAR als Organ   | Überprüfung   | Die GL einer PK hat u.E. nie eine Organstellung.   |
| Art. 12 Abs. 2  | Der Finanzdirektor ist von Amtes wegen Mitglied der VK                        | Ablehnung     | Damit wird die PK AR immer der kantonalen Finanzpolitik unterstellt. In sehr viel andere Kantone zeigt sich, dass die PK sich dadurch nicht gesund weiterentwickeln kann.                |
| Art. 12 Abs. 3  | Präsidium der VK  | Überarbeitung | Bisher war bei der PKAR immer der Finanzdirektor der PK-Präsident. Im PKG ist aufzunehmen, dass der Vorsitz zwingend zwischen AG und AN wechselt.  |
| Art. 15 Abs. 1  | Organstellung   | Überprüfung   | Nicht nachvollziehbar, wieso die Revisionsstelle Organ ist und der PK-Experte nicht. Der PK-Experte ist sehr viel wichtiger für die PK als es die Revisionsstelle ist.                   |

Obwohl nicht Gegenstand vom Gesetz (PKG) und der laufenden Vernehmlassung, möchte die SP AR noch einmal festhalten, dass im Vorsorgereglement dringend zu ändern ist, dass:

- ein Kapitalbezug inskünftig zu 100% möglich sein sollte,
- PK-Einkäufe im Todesfall der versicherten Person als Sondertodesfallkapital separat ausbezahlt wird.

Die PK AR befindet sich zunehmend im Wettbewerb. Dies ist auch richtig, denn nur so werden die PKs sich gezwungenermassen vermehrt auf ihre Kernaufgabe «Wahrung der Interessen der Versicherten» fokussieren. Es kann nicht sein, dass ein Kassenvorstand die eigene Pensionskasse hier von sich aus weniger attraktiv macht. Es ist der Bundesgesetzgeber, der hier Schranken setzen soll.

Zum Schluss: Die SP AR ist der Meinung, dass das PK-Expertenmandat zwingend neu auszuschreiben ist. Der PK-Experte (Prevanto, vorher Swisscanto) ist seit Jahrzehnten PK-Experte der PK AR. Dieser PK-Experte ist nach Ansicht der SP AR mitverantwortlich dafür, dass die PK AR sehr arbeitgeber-orientiert ist.

Von den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen der Schweiz hat die PK AR mit 1.5% einer der tiefsten versicherungstechnischen Zinssätze. Der Umwandlungssatz wird davon abgeleitet. Dies, zusammen mit der nun eingetretene Zinswende, führt dazu, dass es für die SP AR fraglich ist, ob der vorgeschlagenen weiteren Reduktion des Umwandlungssatzes zwingend und unvermeidlich ist.

Die SP AR verlangt, dass der Verwaltungskommission eine Zweitmeinung bei einem nicht im Mandatsverhältnis stehenden PK-Experten einholt, ob und wie eine solche Reduktion vermieden werden kann.

—  
Freundliche Grüsse  
Jens Weber  
Präsident SP AR